

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

---

**- Leseversion -**



**ORTSRECHT  
DER STADT FREILASSING**

**Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing  
(Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

---

**Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

---

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt Freilassing das städtische Leichenhaus als eine öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Benutzung des städtischen Leichenhauses**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) wenn die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes [Bestattungsverordnung – BestV]) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Freilassing (Friedhofsverwaltung) und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
-

**Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

---

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 Verstorbene, die auf dem Friedhof Freilassing-Salzburgshofen beigesetzt werden, nicht fristgerecht in das städtische Leichenhaus verbringt.

**§ 4**

**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Freilassing kann zur Erfüllung der in dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 5**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Leichenhauses der Stadt Freilassing vom 23. Oktober 1972 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Reichenhall Nr. 11 vom 28. Oktober 1972) außer Kraft.

Freilassing, 10.07.2006  
STADT FREILASSING

gez.

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die erste Änderungssatzung vom 12.02.2025 eingearbeitet.

---